



**Stadt Liestal**

---

**VERORDNUNG ÜBER DIE  
ENERGIEKOMMISSION DER STADT  
LIESTAL**

**vom                    10. März 2010**  
**in Kraft ab        10. März 2010**

---

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000<sup>1</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Aufgaben und Zweck**

Die Energiekommission ist das beratende Organ des Stadtrates sowie der Verwaltung im Bereich von wichtigen Energiefragen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aktive Begleitung und Weiterentwicklung des Labels "Energistadt Liestal"
- b. Fachliche Unterstützung in energiebezogenen Fragestellungen wie z. B. Beurteilung von energierelevanten Geschäften des Stadtrates
- c. Fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung von Jahresprogramm, Budget, Amtsbericht, Grundlagen, Empfehlungen und Vorschlägen im Energiebereich
- d. Fachliche Unterstützung bei energierelevanten Vollzugs- und Umsetzungsmassnahmen
- e. Die Kommission kann dem Stadtrat Anträge unterbreiten z. B. für Befragungen, neue Projekte, Wettbewerbe, Orientierungen, Veranstaltungen, externe Aufträge etc.
- f. Förderung der Zusammenarbeit mit andern Energiestädten, dem Kanton, der öffentlichen Baselbieter Energieberatung, der Elektra Baselland und privaten Organisationen im Energiebereich
- g. Erstellen von Entwürfen mit energiepolitischen Zielen zuhanden des Stadtrates

## **§ 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Energiekommission besteht aus dem/der für Energiefragen zuständigen Stadtrat/Stadträtin (= Vertretung des Stadtrates), der Vertretung der Verwaltung sowie aus 4 bis 6 vom Stadtrat gewählten externen, möglichst unabhängigen Fachleuten.

<sup>2</sup> Die Energiekommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Kommission ist jeweils für eine Amtsperiode gewählt.

<sup>4</sup> Die Kommission trifft sich, so oft es notwendig erscheint. Sie strebt einstimmige Entscheide an. Sie kann zur Steigerung der Effizienz nichtständige Unter-Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 3 Finanzen**

<sup>1</sup> Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

<sup>2</sup> Sie hat beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat bei der Erstellung des Budgets.

---

<sup>1</sup> ESL 140.1

#### **§ 4 Honorierung**

Die Arbeit der Energiekommission erfolgt gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001<sup>2</sup>.

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Im Übrigen gilt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)<sup>3</sup>.

#### **§ 6 Inkraftsetzung**

Die Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin:                      Stadtverwalter:

Regula Gysin                                      Christoph Rudin

---

<sup>2</sup>        ESL 142.1

<sup>3</sup>        SGS 180